

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 1983

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20531	8. 12. 1982	RdErl. d. Innenministers Erkennungsdienst	38
21220	23. 10. 1982	Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärzte	42
7824	9. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung von Reitwegen	38
8300	9. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Durchführung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch für die Behörden der Kriegsopfer- versorgung	39
9220	25. 11. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beschilderung und Kennzeichnung von Wegen für den Radverkehr	40

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzminister	
10. 12. 1982	Bek. - Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1983	41
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
10. 12. 1982	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	41
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
8. 12. 1982	Bek. - Verlust von Dienstausweisen	41
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
8. 12. 1982	Verwaltungskostenbeitrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	41

I.

20531

ErkennungsdienstRdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1982 -
IV A 4 - 6402

- 1 Der RdErl. v. 11. 12. 1981 (SMBL. NW. 20531) wird wie folgt geändert:
1. Nr. 2.1 wird als 2. Absatz angefügt:
Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der ed. Maßnahmen ist anzugeben.
 2. Nr. 3.1.5 erhält folgende Fassung:
Erkennungsdienstliche Unterlagen, die wegen einer Ordnungswidrigkeit angefertigt wurden, dürfen nur zu Identifizierungszwecken weitergegeben werden; Nr. 4.2 bleibt unberührt.
 3. Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:
Die zu Identifizierungszwecken aufgenommenen ed. Unterlagen sind nach Feststellung der Identität zu vernichten. Das gilt nicht, wenn
 - über die Person bereits aus anderen Gründen ed. Unterlagen geführt werden oder
 - die Person sich falscher Personalien bedient oder die Angabe ihrer Personalien verweigert und Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß dies im Zusammenhang mit einer Straftat steht.
- 2 Im RdErl. v. 28. 7. 1982 (SMBL. NW. 20531) wird in Nr. 2 das Wort „verdächtig“ ersetzt durch die Wörter „beschuldigt sind oder waren“.
- 3 Der RdErl. v. 7. 7. 1971 (SMBL. NW. 20531) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1983 S. 38.

7824

**Richtlinien
zur Förderung von Reitwegen**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
v. 9. 12. 1982 - II C 3 - 2430.7 - 5071

- 1 **Zweck und Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV und der VVG zu § 44 LHO Zuwendungen für
 - 1.11 die erstmalige Anlage von Reitwegen, einschließlich Verbindungswegen und Reitspuren,
 - 1.12 den Erwerb von Flächen, die für Maßnahmen nach Nr. 1.11 unmittelbar benötigt werden.
 - 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsberechtigt sind
 - 2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände
 - 2.2 Interessenvereinigungen von Reitern, die einen gesetzlichen bzw. verantwortlichen Vertreter haben.
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 3.1 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall bei Zuwendungsberechtigten nach Nr. 2.1 mehr als 10 000,- DM, bei Zuwendungsberechtigten nach Nr. 2.2 mehr als 1 000,- DM beträgt.
 - 3.2 Bei der Anlage von Reitwegen sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in besonderer Wei-

se zu berücksichtigen. Sie soll auch Rücksicht auf die anderen Erholungssuchenden nehmen. Herrichtung und Wegeführung sind den landschaftlichen Besonderheiten der Topographie, dem Charakter der Landschaft und den Bodenverhältnissen anzupassen.

- 3.3 Reitwege sollen von den übrigen Wegen getrennt angelegt werden.
 - 3.4 Reitwege bleiben grundsätzlich naturbelassen. Bei nicht ausreichendem Untergrund erhalten sie ausnahmsweise eine Tragschicht und eine Deckschicht.
 - 3.5 Die Anpachtung von möglichst 2 m breiten Randstreifen an einem Flurstück durch einen langfristigen, mindestens 10-jährigen Pachtvertrag, gerechnet vom Beginn der Maßnahme an, falls die Fläche nicht im Eigentum des Antragstellers steht, ist nachzuweisen.
 - 3.6 Es ist eine schriftliche Zustimmung der Eigentümer und/oder der sonstigen Berechtigten vorzulegen, daß sie ihre Grundstücke für die Anlage von Reitwegen (Nr. 1.11), die Benutzung als Reitweg und die Kennzeichnung als Reitweg für wenigstens 10 Jahre zur Verfügung stellen.
 - 3.7 Der Erwerb von Flächen gemäß Nr. 1.12 darf nur gefördert werden, wenn andere kostengünstigere Maßnahmen zur Flächennutzung versagen.
- 4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 - 4.1 **Zuwendungsart**
Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.
 - 4.2 **Finanzierungsart, Form der Zuwendung**
Die Zuwendung wird als Zuschuß aus Landesmitteln im Rahmen der Anteilfinanzierung gewährt.
 - 4.3 **Höhe der Zuwendung**
 - 4.31 Die Zuwendung für die Anlage von Reitwegen gem. Nr. 1.11 ist begrenzt, je nach finanzieller Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers auf 50 bis 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 4,50 DM je qm.
 - 4.32 Die Zuwendung für den Erwerb von Flächen gem. Nr. 1.12 ist begrenzt, je nach finanzieller Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers auf 50 bis 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 4,00 DM je qm.
 - 4.4 Zuwendungen nach den Nrn. 4.31 und 4.32 können nebeneinander gewährt werden.
 - 4.5 Bei besonders schwierigen Baubedingungen (z.B. Fels-, Entwässerungsarbeiten und besonders aufwendiger Materialtransport) und entsprechend hohem Kostenaufwand kann die Bewilligungsbehörde den Förderungssatz nach Nr. 4.31 bis zu 8,- DM/m² festsetzen. Die maßgebenden Gründe sind aktenkundig zu machen.
 - 4.6 **Bemessungsgrundlage**
 - 4.61 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.12 sind Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Gebühren zur Eintragung im Grundbuch, Vermessungsgebühren u.ä. nicht förderungsfähig.
 - 4.62 Bei Herstellungsmaßnahmen rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Baukosten und die Baunebenkosten.
Zu den Baunebenkosten zählen nur die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit sie Planung, Ausschreibung, Bauleitung und/oder Bauabrechnung umfassen. Die Baunebenkosten sind als zuwendungsfähige Ausgaben nur zu berücksichtigen, wenn die Leistungen von eigenem Personal des Maßnahmenträgers nicht erbracht werden können; können Leistungen teilweise nicht erbracht werden, so sind die hierauf entfallenden Baunebenkosten zuwendungsfähig.
 - 5 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
 - 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Reitweg ordnungsgemäß zu unterhalten.

- 5.2 Der Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.2 ist auf die Anwendung der ANBestP und ANBestBau hinzuweisen.

6 Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren
- 6.11 Der Antrag ist beim Regierungspräsidenten unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO zu stellen. Das Grundmuster 1 ist bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 2.2 sinngemäß anzuwenden.
- 6.12 Zuwendungsempfängern nach Nr. 2.2 sind im Antragsvordruck die subventionserheblichen Tatsachen i.S. des § 264 StGB konkret zu bezeichnen. Auf Nrn. 3.62 bis 3.67 VV zu § 44 LHO wird insoweit hingewiesen.
- 6.13 Dem Antrag sind außer den in den VV und VVG zu § 44 LHO geforderten Unterlagen beizufügen:
- 6.131 Kartenmäßige Darstellung (Übersichtskarte) im Maßstab 1:25000 des geplanten Reitweges. In dem Plan sind ferner vorhandene Reit- und Wanderwege getrennt darzustellen und die Verbindungen zu vorhandenen oder geplanten Reitwegen benachbarter Gemeinden nachrichtlich aufzunehmen.
- 6.132 Ein Pachtvertrag mit dem Berechtigten gem. Nr. 3.5 oder eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten gem. Nr. 3.6 oder der Nachweis über die Grunderwerbskosten gem. Nr. 4.32.
- 6.133 Grunderwerbsplan und -verzeichnis, falls zur Herstellung gem. Nr. 1.11 Grundstücke gem. Nr. 1.12 erworben werden müssen.
- 6.2 Bewilligungsverfahren
- 6.21 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident.
- 6.22 Vor der Entscheidung über den Antrag ist die Linienführung des Reitweges abzustimmen mit
- 6.221 fachlich zu beteiligenden Stellen (vergleiche Nr. 3.2)
- 6.222 Gemeinde bzw. Gemeindeverband
- 6.223 regionale Reitervereine/regionale Interessenvereinigungen von Reitern.
- 6.23 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Grundmuster 2 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO zu erteilen. Das Grundmuster 2 ist bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 2.2 sinngemäß anzuwenden.
Zuwendungsbescheide an Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.2 haben den Hinweis auf die in den Nrn. 3.62 bis 3.64 VV zu § 44 LHO bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auch die Offenbarungspflicht nach § 3 Subventionengesetz zu enthalten.
- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren
Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.1 haben den Verwendungsnachweis unter Verwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO zu erstellen.
Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.2 haben für Maßnahmen nach Nr. 1.11 den Verwendungsnachweis nach Muster 1 zu Nr. 3.1 NBest-Bau und für Maßnahmen nach Nr. 1.12 in der nach Nr. 10.1 VV zu § 44 LHO vorgesehenen Form unter sinngemäßer Verwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO zu erstellen.
- 6.5 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1982 in Kraft.

8300

Richtlinien zur Durchführung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch für die Behörden der Kriegsopferversorgung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 12. 1982 - II B 1 - 4710 (9/82)

I

Mein RdErl. v. 4. 3. 1976 (SMBI. NW. 8300) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „Vorläufige“ gestrichen.
- In Nummer 5 wird der letzte Satz durch folgenden Absatz ersetzt:
Wird schriftlich beraten, ist zur Vermeidung von Mißverständnissen durch Angabe der Rechtsgrundlage (I § 14 SGB) deutlich zu machen, daß es sich nicht um eine Zusicherung im Sinne des X § 34 SGB handelt.
- Nummer 6 erhält folgende Fassung:
6. Zu § 15 (Auskunft) Auskunftstellen sind neben den Krankenkassen die Gemeinden (Verordnung über die zuständigen Stellen nach I § 15 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (Erstes Buch) vom 19. Juni 1979 - GV. NW. 474/SGV. NW. 820 -). §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG) bleiben unberührt.
- In Nummer 7 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
Anträge sind erst rechtswirksam gestellt, wenn sie bei einem Leistungsträger (§ 12), einer Gemeinde oder in den Fällen der §§ 80 ff SVG bei einer Dienststelle der Bundeswehr eingegangen sind. Deshalb sind Anträge, die z. B. bei einem Petitionsausschuß, einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder bei einem Sozialgericht eingegangen sind, so lange nicht rechtswirksam gestellt, als sie nicht bei einer der in § 16 genannten Stellen eingegangen sind.
- In Nummer 10 wird Satz 2 gestrichen.
- Nummer 11 erhält folgende Fassung:
11. Zu § 39 (Ermessungsleistungen)
Abweichendes im Sinne des § 39 Abs. 2 kann sich z. B. aus § 89 Abs. 3 BVG ergeben.
- In Nummer 12 werden von Satz 1 die Wörter „nach §§ 60, 61, 66, 90 BVG, § 83 Abs. 2 SVG“ und Satz 3 gestrichen.
- In Nr. 13 wird der letzte Satz durch die folgenden ersetzt:
Bei einer endgültigen Entscheidung ist das Versorgungsamt nicht an die Höhe des gewährten Vorschlusses, jedoch - im Unterschied zu § 22 Abs. 4 VfG-KOV - daran gebunden, daß es dem Grunde nach einen Anspruch auf Geldleistungen für gegeben gehalten hat.
I § 42 Abs. 3 SGB geht dem § 59 BHO vor.
- Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 5 wird der Klammerzusatz „(§ 22 Abs. 3 VfG)“ durch den folgenden ersetzt: „(Nr. 13 meines RdErl. v. 21. 1. 1981 - SMBI. NW. 8300 -)“.
 - Absatz 7 erhält folgende Fassung:
Die zweite Alternative des Absatzes 2 ist gegeben, wenn Geldleistungen von Amts wegen gewährt werden, insbesondere gem. § 18 a Abs. 1 zweiter Halbsatz BVG, X § 48 SGB i.V. mit § 60 Abs. 3 und § 90 BVG.
 - Im letzten Absatz wird jeweils das Wort „Rückerstattungsansprüche“ ersetzt durch das Wort „Erstattungsansprüche“.
- Nummer 17 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird das Wort „Übergangsgeld“ ersetzt durch das Wort „Versorgungskrankengeld“.

- b) Im Absatz 2 Satz 5 werden das Semikolon und der folgende Satzteil durch den Klammerzusatz „(X § 49 SGB).“ ersetzt.
11. In Nummer 18 Satz 1 werden die Wörter „§§ 62,“ ersetzt durch die Wörter „X § 48 SGB, §“.
12. In Nummer 20 wird der letzte Absatz durch folgende Absätze ersetzt:
I § 51 Abs. 2 SGB schließt keine Art von laufenden Geldleistungen von der Aufrechnung aus, auch nicht die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
Vor der Aufrechnung ist eine Prüfung nach § 59 Abs. 1 BHO vorzunehmen und der Betroffene nach X § 24 SGB anzuhören (vgl. Nr. 10 meines RdErl. v. 21. 1. 1981 - SMBl. NW. 8300 -). Außerdem sind die Nrn. 22 und 23 der früheren VV zu § 47 VfG - letztgenannte mit der aus Nr. 20 Buchst. a des Erlasses folgenden Einschränkung - weiterhin entsprechend anzuwenden. Eine Aufrechnung darf nicht dazu führen, daß der Berechtigte hilfebedürftig oder vermehrt hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird (vgl. Nr. 23).
13. Nummer 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Rückerstattungsanspruch nach § 47 VfG oder nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts“ ersetzt durch die Wörter „Erstattungsanspruch nach X § 50 SGB“.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 34“ ersetzt durch die Wörter „X § 24 SGB“.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 11 VfG“ ersetzt durch die Wörter „X § 12 Abs. 2 SGB“.
14. In Nummer 23 wird nach der Abkürzung „ZPO“ folgender Absatz eingefügt:
Liegen mehrere, nicht auf Unterhaltsansprüche zurückgehende Pfändungen vor, geht der früher zugestellte Pfändungsbeschuß dem später zugestellten vor (§§ 804 Abs. 3, 829 Abs. 3 ZPO). Treffen Pfändung und Übertragung zusammen, geht die frühere Maßnahme der späteren vor, wobei es bei der Pfändung auf die Zustellung des Pfändungsbeschlusses, bei der Übertragung auf den Abschluß des Vertrages (§ 398 BGB) ankommt.
15. In Nummer 25 werden in Satz 1 nach dem Wort „Ansprüchen“ die Wörter „nach dem Sozialgesetzbuch, auch mit Ansprüchen gegenüber anderen Leistungsträgern“ eingefügt und Satz 2 gestrichen.
16. In Nummer 27 wird der letzte Satz gestrichen.
17. Nummer 28 erhält folgende Fassung:
28. Zu § 60 (Angabe von Tatsachen)
Neben den im Ersten Buch Sozialgesetzbuch festgelegten Mitwirkungspflichten besteht noch in den Fällen des § 15 VfG die Pflicht zur Abgabe eidesstattlicher Versicherungen.
18. In Nummer 29 werden die Wörter „§ 30 Abs. 8“ ersetzt durch die Wörter „§ 29“.
19. In Nummer 30 Satz 2 werden die Wörter „§ 7 Abs. 3,“ gestrichen.
20. Es wird folgende neue Nummer 31 eingefügt:

31. Zu § 65 a (Aufwändungsersatz)

Aufwendungen werden auf Antrag regelmäßig ersetzt, wenn sie in Zusammenhang mit ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen (§ 62) entstanden sind. Nur beim Vorliegen besonderer Umstände entfällt in diesen Fällen ein Aufwändungsersatz, etwa dann, wenn die Untersuchungsmaßnahme nur deshalb notwendig wurde, weil eine frühere Untersuchung aus vom Antragsteller zu vertretenden Gründen keine Klärung brachte.

Aufwendungen im Zusammenhang mit dem persönlichen Erscheinen (§ 61) werden regelmäßig nur in Härtefällen auf Antrag erstattet. Eine Härte ist gegeben, wenn die Aufwendungen wegen ihrer Hö-

he den Antragsteller nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen unzumutbar belasten würden. Das ist bei Antragstellern der Fall, die einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen. Bei den übrigen Antragstellern kommt es auf das Verhältnis der Aufwendungen zu ihrem verfügbaren Einkommen und Vermögen an; bei einem höheren Einkommen, als es der Stufenzahl 85 als Höchstbetrag der Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit in der jeweils geltenden, aufgrund des § 33 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zugeordnet ist, kommt in der Regel Aufwändungsersatz nicht in Betracht. Aufwändungsersatz wird ferner versagt, wenn besondere Umstände dies gebieten, etwa, weil widersprüchliche Angaben des Antragstellers oder die Nichtbeantwortung schriftlicher Fragen oder die persönliche Erscheinen erforderten.

Ungeachtet der wirtschaftlichen Verhältnisse kann in besonderen Fällen ein Ersatz der Aufwendungen in den Fällen des § 61 in Frage kommen, etwa dann, wenn es die anerkannten oder geltend gemachten Schädigungsfolgen sind, derentwegen eine an sich ausreichende schriftliche Mitwirkung des Antragstellers nicht möglich und ein persönliches Erscheinen geboten ist.

Ist hiernach ein Ersatz von Aufwendungen angezeigt, richtet sich die Höhe nach § 24 BVG, den Nummern 1 und 2 der früheren VV zu § 32 VfG-KOV und nach meinem RdErl. v. 28. 1. 1974 (SMBl. NW. 8300). Entgangenen Arbeitsverdienst weisen Nichtselbständige durch eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers nach, die auch eine Erklärung enthalten soll, daß eine Vergütungspflicht nach § 616 Abs. 1 BGB abbedungen ist.

21. Die bisherige Nummer 31 wird Nummer 32 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 34“ ersetzt durch die Wörter „X § 24 SGB“.
- c) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Ist eine Leistung nach § 66 versagt worden und holt der Antragsteller seine Mitwirkung nach, wird die Leistung beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen vom Beginn des Monats an gewährt, in dem der Antragsteller seine Mitwirkung nachgeholt hat.
- d) Der vorletzte Absatz erhält folgende Fassung:
§ 18 VfG geht dem § 66 vor. Ist nach Lage der Akten entschieden worden und holt der Berechtigte seine Mitwirkung nach, ist darüber zu befinden, ob eine Rücknahme des Verwaltungsaktes nach X § 44 SGB in Betracht kommt.

22. Nummer 32 wird Nummer 33.

II

Mein RdErl. v. 28. 1. 1974 (SMBl. NW. 8300) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „oder nach einer Beweiserhebung“ gestrichen.
2. In Satz 2 werden die Wörter „oder nach § 32 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung“ und in Nr. 3.5 die Wörter „oder § 32 VfG“ gestrichen.

- MBl. NW. 1983 S. 39.

9220

Beschilderung und Kennzeichnung von Wegen für den Radverkehr

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 11. 1982 - IV/A 3 - 75 - 07/2 - 66/82

Mit RdErl. v. 27. 3. 1981 (n.v.) - IV/A 3 - 75 - 07/2 habe ich besondere Hinweisschilder zur Kennzeichnung von

Wegen für den Radverkehr bekanntgegeben. Die Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen hat diese Beschilderung zur Anwendung empfohlen und im Interesse der einheitlichen Handhabung „Hinweise für die Wegweisung auf Radwanderwegen (Ausgabe 1982)“ herausgegeben. Ich weise auf diese Veröffentlichung hin; sie kann von der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21, bezogen werden.

Zur Finanzierung der Hinweisbeschilderung hat der Bundesminister für Verkehr auf meinen Vorschlag hin folgende Regelung getroffen:

Der Bund übernimmt die Kosten für die wegweisende Beschilderung für den Radverkehr der Bundesstraßen über Wirtschafts- und Forstwege oder geeignete Straßen anderer Baulasträger. § 5b Abs. 2 Buchstabe f) StVG kann insoweit entsprechend angewandt werden.

Die Beschilderung für zusätzliche Radwanderwege, die in unmittelbarem Bezug zu einem Radweg der Bundesstraße für den Freizeitverkehr vorhanden sind oder angelegt werden, kann aus dem Bundeshaushalt nicht finanziert werden.

Ich habe keine Bedenken, wenn für den Bereich der Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände und für den Bereich der Kreisstraßen in der Baulast der Kreise entsprechend verfahren wird.

- MBl. NW. 1983 S. 40.

II.

Finanzminister

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1983

Bek. d. Finanzministers v. 10. 12. 1982 - S 0959 - 108 - V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1983 wird voraussichtlich am 4. Oktober 1983 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder - wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen - dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1983 bis spätestens

T.

am 2. Mai 1983

beim Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstr. 6, 4000 Düsseldorf 30, einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes (BGBl. 1975 I S. 2735, BStBl. 1975 I S. 1082).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Klausurarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 150,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12010 - 11120“ zu entrichten.

- MBl. NW. 1983 S. 41.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 12. 1982 - I A - BD - 1237

Der Dienstausweis Nr. 28 der Vorsitzenden Richterin am Landesarbeitsgericht Düsseldorf Margarete Deutsch, geboren 3. 12. 1919 in Düsseldorf, wohnhaft in 4000 Düsseldorf, Marschallstr. 32, ausgestellt vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, Karlplatz 24, 4000 Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1983 S. 41.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Verlust von Dienstausweisen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 12. 1982 - Z/A-BD-00-14.1

Der Dienstausweis Nr. 039 des Eichinspektors Klaus Dobrink vom Eichamt Düsseldorf, geb. am 29. 6. 1940, wohnhaft in Berliner Str. 11, 4030 Ratingen, sowie der Dienstausweis Nr. 147 des eichtechnischen Angestellten Hans-Ulrich Scheumann vom Eichamt Düsseldorf, geb. am 17. 2. 1945, wohnhaft in Stettiner Str. 8, 4100 Duisburg 11, beide ausgestellt von der Landeseichdirektion NW, sind in Verlust geraten; sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch der Dienstausweise wird strafrechtlich verfolgt. Sollten die Ausweise gefunden werden, wird gebeten, sie dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1983 S. 41.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Verwaltungskostenbeitrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

Vom 8. Dezember 1982

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 1982 beschlossen:

1. Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1983 (Abrechnungsquartale IV/1982 bis III/1983) wird auf 0,78 v. H. festgesetzt.
2. Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die gesamte Vergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.
3. Der Beitrag für außerordentliche nichtabrechnende Mitglieder entfällt.

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1983 wird gem. § 28 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 8. Dezember 1982

Dr. Plöger
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Muhle
Vorsitzender der
Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1983 S. 41.

I.

21220

**Änderung
der Weiterbildungsordnung für die
nordrheinischen Ärzte**

Vom 23. Oktober 1982

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 1982 aufgrund des § 36 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248) - SGV. NW. 2122 - die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1982 - VC 1 - 0810.47 - genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 15 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärzte vom 30. April 1977 (SMBl. NW. 21220) erhält folgende Fassung:

(3) Bei einer außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Weiterbildung, die nicht gleichwertig ist, findet § 14 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn sie von einem Arzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Februar 1983 in Kraft.

- MBl. NW. 1983 S. 42.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-184 X